

Wie sollte dann aber mit der Grundschrift bei Zitaten praktisch umgegangen werden? Ich schlage mit Wilhelm Geerlings¹⁴⁹ vor, an dem eingeführten Titel mit einer entscheidenden Modifikation festzuhalten und den Autor höchstens eingeklammert und mit Fragezeichen versehen voranzustellen: (Hippolyt?), sogenannte *Traditio Apostolica*. Ähnlich geht übrigens auch Maurice Geerard vor, der die entsprechenden Kirchenordnungstexte im Rahmen seiner *Clavis Patrum Graecorum*¹⁵⁰ ohne eine Entscheidung zur Verfasserfrage 'neutral' unter dem latinisierten Titel *Traditio Apostolica*, aber nicht innerhalb der Hippolyt-Rubrik katalogisiert hat.

4. Ein Versuch einer alternativen Hypothese zur Grundschrift

In einem dritten Abschnitt soll nun auf der Basis der Beobachtungen aus den vorausgehenden Passagen ein eigener Lösungsversuch entfaltet werden, der eine zweifache Bearbeitung und Umformung der Grundschrift annimmt und letztere als eine ursprünglich wohl anonyme (natürlich nicht: titellose) Kirchenordnung begreift. Diese zwei Phasen der Textgeschichte möchte ich mit etwas unglücklichen Begriffen einstweilen "Apostolisierung" und "Hippolytisierung" nennen. Unter der "Apostolisierung" möchte ich eine Einfügung der Apostel in den Titel oder in den literarischen Rahmen verstehen; sie ist, wie wir bereits sahen (S. 20), die Voraussetzung für eine "Clementisierung" oder bzw. und eine "Hippolytisierung", d. h. für die Einfügung der Namen Clemens und Hippolyt in das so "apostolisierte" kirchenrechtliche Material zur Bezeichnung der Schreiber oder spezifischen Traditionsmittler. Ob und wann ein solcher erster Schritt der "Apostolisierung" erfolgte, bleibt allerdings sehr unsicher. Georg Schöllgen weist darauf hin, daß sich alle *erhaltenen* (sic!) altchristlichen Kirchenordnungen auf die geliebene Autorität der Apostel stützen, und stellt von daher Erwägungen zu der Möglichkeit einer ursprünglich anonymen Kirchenordnung an: "Hätte eine anonyme Kirchenordnung, die ihre umstrittenen Regelungen zudem noch anders als die Didaskalie zu allermeist weder begründet noch mit einem Schriftbeleg versieht, auch nur die geringste

¹⁴⁹ FChr 1, 149.

¹⁵⁰ Vol. I, 1983, 226-228 (Nr. 1737).